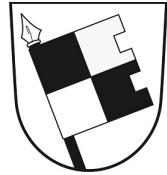


Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 2. Oktober 2025, 18:00, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPN r.</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Sei- te:</u>
--------------------	-----------------------	---------------------

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 28.08.2025
2. Bauanträge
 - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Ersatzneubau bzw. Sanierung mit Erweiterung der Grabfeldgrundschule Wallstraße 49, Fl.Nr. 387/3, Gem. Bad Königshofen
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Rückbau Dachüberstand (ostseitig) Lagerhalle, Nutzungsänderung Lager-, Büro- und Geschäftsräume im EG+DG zur Betriebsleiterwohnung und Erweiterung Balkonlage Bamberger Straße 54, Fl.Nr. 2355, Gem. Bad Königshofen
 - 2.3. Antrag auf isolierte Abweichung: Neuanstrich der Fassade und der Dachziegeln, Sparkassenstraße 9, Fl. Nr. 375, Gem. Bad Königshofen
 - 2.4. Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Am Spahngraben 15, Fl.Nr. 1644/4 , Gem. Althausen
3. Auftragsvergaben
 - 3.1. Sanierung des Rathauses - Zimmerarbeiten
 - 3.2. Erdgasbezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen
 - 3.3. Straßen und Wege der Stadt Bad Königshofen
Auftragsvergabe zur Asphaltanierung 2025
 - 3.4. Straßen und Wege der Stadt Bad Königshofen mit Stadtteile
Überplanmäßige Ausgaben für Gehwegasphaltierungen im Zuge der Glasfaserverlegung
4. Neukalkulation der Friedhofsgebühren der städtischen Friedhöfe für die Kalkulationsperiode 2025 – 2028
 - 4.1. Kalkulation der Friedhofsgebühren der städtischen Friedhöfe
 - 4.2. Satzungsbeschluss- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (Friedhofsgebührensatzung)
 - 4.3. Überörtliche Rechnungsprüfung 2019 bis 2022 - Einzelfeststellun-

gen zur 4.3 Bestattungseinrichtung

5. Neukalkulation des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrages
- 5.1. Kalkulation des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrags
- 5.2. Erlass einer Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS); - Beschlussfassung
- 5.3. Erlass einer Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS); - Beschlussfassung
- 5.4. Überörtliche Rechnungsprüfung 2019 bis 2022 - Einzelfeststellungen zur 4.2 Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge
6. Städtebauförderung - Bedarfsmitteilung 2026
7. nichtöffentliche Entscheidungen
8. Informationen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
Mitglieder des Stadtrats		
Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	Erscheint um 18.10 Uhr zur Sitzung.
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	Erscheint um 18.21 Uhr zur Sitzung.
Steffen Ott	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	
Dr. Roland Köth	Herr 3. Bürgermeister	
Ortssprecher		
Michael Ebner		
Entschuldigt sind		
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönenfeld	Stadtrat	
Verwaltung		
Vitali Auch	Kämmerer	
Elisa Sperl	GL	
<u>Beginn:</u>	18:00 Uhr	
<u>Ende:</u>	20:40 Uhr	

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 28.08.2025

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 28.08.2025 wurde im Vorfeld im RIS zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 angenommen

2. Bauanträge

2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Ersatzneubau bzw. Sanierung mit Erweiterung der Grabfeldgrundschule Wallstraße 49, Fl.Nr. 387/3, Gem. Bad Königshofen

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäß § 34 BauGB im Innenbereich, im Heilquellenschutzgebiet und man könnte auf Bodendenkmäler stoßen. Der Flächennutzungsplan besagt Schulen.

Der Antragsteller plant den Ersatzneubau bzw. die Sanierung mit Erweiterung der Grabfeldgrundschule.

Folgende Befreiungen von der Gestaltungssatzung sind notwendig:

- Ausführung mit Flachdächern (§ 5)
- Ausführung vorgehängten Verblendmauerwerksfassade – teilweise unter Verwendung von Klinkerriemchen – in Kombination mit Betonfertigteilplatten als horizontale Geschoßbänder. Nicht verputzt (§ 6)
- Ausführung als großformatige Holz-Alu Fenster ohne Sprosseneinteilung, Außen türen aus Metall, Ausbildung einer Loggia (grünes Klassenzimmer) (§ 7)
- Ausführung der Fassaden in hellem Farbton (§ 9)
- Ausführung von Stellplätzen nicht vollflächig mit Pflaster- oder Plattenbelägen (§ 14)
- Entfernen von Bäumen (§ 15)

Folgende Befreiungen von der Stellplatzsatzung sind notwendig:

Abweichung: 11 Stellplätze + 1 barrierefreier Stellplatz vorzufinden. Durch die zeitversetzte Nutzung des externen Sports der Sporthalle, Grundschul-, und Hort/OGS-betriebs können 11+1 barrierefreier Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 378/3 doppelt belegt werden. Doppelbelegung wird nach BayBO und Stellplatzsatzung nicht berücksichtigt.

Begründung der Befreiung: Um der unnötigen Flächenversiegelung entgegenzuwirken sollen die neu zu errichtenden Stellplätze auf ein notwendiges Min. reduziert werden. Die Anzahl der benötigten Stellplätze wurde auf Grundlage der „Verordnung

über den Bau und Betrieb von Garagen sowie Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)“ Fassung vom 30.11.1993 und zuletzt geändert am 23.12.2024 ermittelt. Die aktuelle Stellplatzsatzung ist am 01.10.2025 in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- Grundschule 9 Klassen → 1 Stpl. je Klasse = 9 Stellplätze
Verwaltung → 1 Stpl. je 40m² = 2 Stellplätze
- OGS/Hort 160 Kinder → 1 Stpl. je 30 Kinder = 6 Stellplätze
Verwaltung → 1 Stpl. je 40 m² = 1 Stellplatz
- Sporthalle 409m² Hallenfläche → 1 Stpl. je 50m² = 9 Stellplätze

Die Erschließung ist gesichert durch:

- die Zufahrt, die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)
- zentrale Wasserversorgung
- Kanalisation im Mischsystem

Die Unterlagen der Entwässerungsplanung, sowie die Pläne zu den geplanten Photovoltaikanlagen werden nachgereicht.

Die Stadträte Herr Weigand und Herr Fischer kritisieren erneut die Ausführung der Flachdächer und erheben starke Bedenken. Aus ihrer Sicht sei bisher noch nicht ausreichend darüber diskutiert wurden.

Dem widersprechen jedoch die Gremiumsmitglieder Herr Helmerich, Frau Friedl und Frau Dr. Geller. Das Thema wurde bereits mehrfach diskutiert und erläutert. Hier sei jetzt der verkehrte Zeitpunkt dafür.

Stadtrat Herr Ott fordert im Bezug auf die Entwässerung den Vorbildcharakter der Stadt. Diese müsse eine Zisterne vorhalten und die Auflagen zum Wasserschutz und zur Speicherung auch selbst umsetzen und nicht nur den „kleinen Häuslebauern“ auferlegen. Der Stadtrat möchte die Entwässerungsplanung noch einmal vorgelegt bekommen.

Beschluss:

Von der Gestaltungssatzung § 5 zur Ausführung der Dachform als Satteldach wird befreit. Es wird mit einem Flachdach errichtet.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4 angenommen

Beschluss:

Von der Gestaltungssatzung § 6 wird befreit. Das Mauerwerk muss nicht verputzt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Gestaltungssatzung § 7 wird befreit. Die Ausführung der Fenster erfolgt als großformatige Holz-Alu Fenster ohne Sprossenteilung, Außentüren aus Metall und Ausbildung einer Loggia (grünes Zimmer).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Gestaltungssatzung § 9 bzgl. des Anstriches wird befreit. Die Ausführung des Anstriches erfolgt mit hellem Farbton.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Gestaltungssatzung § 14 wird befreit. Die Ausführung der Stellplätze erfolgt nicht vollständig mit Pflaster-/Plattenbelägen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Gestaltungssatzung § 15 wird befreit. Die angegebenen Bäume dürfen entfernt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Stellplatzsatzung wird befreit. Es sind 11 Stellplätze und 1 barrierefreier Stellplatz nachzuweisen. Zusätzliche Stellplätze sollen auf dem Areal des ehemaligen Krankenhauses geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Dachwasser soll in einer Zisterne aufgenommen werden. Darüberhinausgehendes Dachwasser soll, wenn möglich versickert werden. Die Entwässerungsplanung soll noch einmal mit dem Stadtrat abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

- 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Rückbau Dachüberstand (ostseitig) Lagerhalle, Nutzungsänderung Lager-, Büro- und Geschäftsräume im EG+DG zur Betriebsleiterwohnung und Erweiterung Balkonlage Bamberger Straße 54, Fl.Nr.

2355, Gem. Bad Königshofen

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäß § 30 BauGB im Gebiet des Bebauungsplans „Am Rotkreuzlein“, liegt im Heilquellenschutzgebiet und man könnte auf Bodendenkmälern stoßen. Der Flächennutzungsplan besagt Gewerbegebiet (GE).

Der Antragsteller plant den Rückbau des Dachüberstandes (ostseitig) von der Lagerhalle, eine Nutzungsänderung Lager-, Büro- und Geschäftsträume im EG + DG zur Betriebsleiterwohnung und die Erweiterung der Balkonanlage.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden.

Die Erschließung ist gesichert durch:

- die Zufahrt, die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)
- zentrale Wasserversorgung
- Kanalisation im Trennsystem

Die Stellplatzpflicht ist nach der Stellplatzsatzung erbracht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

2.3. Antrag auf isolierte Abweichung: Neuanstrich der Fassade und der Dachziegeln, Sparkassenstraße 9, Fl. Nr. 375, Gem. Bad Königshofen

Das geplante Vorhaben liegt im Gebiet der Gestaltungssatzung, im III. Sanierungsgebiet und im Heilquellenschutzgebiet.

Die Antragsteller planen den Neuanstrich der Fassade in weiß und die Dacheindeckung mit dunkelbraunen Dachziegeln. Der Bestand soll nicht verändert werden.

Nach der Gestaltungssatzung § 5 Abs. 1 sind Dachziegeln nur in naturroter Färbung oder im Fleckton zulässig und nach § 9 Abs. 1 sind weiße und ganz helle Farben nicht zugelassen.

Folgende Befreiungen von der Gestaltungssatzung sind notwendig:

- Anstrich in weiß
- Dacheindeckung mit braunen Ziegeln

Beschluss:

Von dem § 5 der Gestaltungssatzung wird befreit.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Von dem § 9 der Gestaltungssatzung wird befreit.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Die sanierungsrechtliche Genehmigung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

2.4. Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Am Spahngraben 15, Fl.Nr. 1644/4 , Gem. Althausen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Spahngraben“.

Der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und wird im Genehmigungsfreistellungsverfahren zur Kenntnis gegeben.

3. Auftragsvergaben

3.1. Sanierung des Rathauses - Zimmererarbeiten

Für die Sanierung des Rathauses wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Sie bezieht sich auf das Gewerk „Zimmererarbeiten“. 13 Firmen wurden angeschrieben. Davon haben fünf Firmen ein Angebot abgegeben.

3.2. Erdgasbezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen

Für den Erdgasbezug der kommunalen Liegenschaften und Anlagen wurde für die kommenden Jahre 2026/2027 eine Ausschreibung durchgeführt. Fünf Firmen wurden angeschrieben. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

3.3. Straßen und Wege der Stadt Bad Königshofen Auftragsvergabe zur Asphaltanierung 2025

Im Jahr 2025 wurden bereits einige Asphaltanierung als Zusatzauftrag durch die Baufirma Schaupp aus Hammelburg vom vergangenen Jahr ausgeführt. Z. B. der Fußweg vom Hochgericht bis Zur Gipsmühle und Schlaglöcher in Festungstraße, Sparkassenstraße und bei Kurze Bünd.

Im Haushalt sind für den gesamten Straßenunterhalt im Jahr 2025 insgesamt 80 T€ eingestellt worden, davon sind jetzt noch ca. 20 T€ für Asphaltreparaturen frei. Die Stadt Bad Königshofen hat im Straßenunterhalt weiterhin Defizite und daher sehr viele schadhafte Straßenbereiche. Diese 20 T€ an noch eingeplanten Mitteln reichen daher nicht und müssen aufgestockt werden um jetzt im Herbst weitere Schadstellen zu sanieren.

Es wurden aktuell ca. 25 Schad- und Reparaturstellen vor Ort angezeichnet und ins Leistungsverzeichnis aufgenommen. Unter anderem in der Aubstädter Str, Am Kurzentrum, Am Hochgericht, Eschenbachstraße usw., sowie im Bereich Eyers- und Merkershausen,

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet weiterhin die Fertigstellung der Erschließungsstraße „Am Spahngraben“ in Althausen – BA02 und die Sanierung des Wirtschaftsweges-Hurweg in Eyershausen auf einer Länge von ca. 350m.

Die Verwaltung hat ein Leistungsverzeichnis erstellt und am 01. September 2025 die Angebotsanfrage an 15 Baufirmen zur Kalkulation verschickt. Fünf Firmen haben vorab per E-Mail abgesagt.

Die Angebotsabgabe war für Freitag 19. Sept. 2025 um 11 Uhr im Rathaus angesetzt. Es liegen fünf Angebote vor.

3.4. Straßen und Wege der Stadt Bad Königshofen mit Stadtteile Überplanmäßige Ausgaben für Gehwegasphaltierungen im Zuge der Glasfaserverlegung

In Bad Königshofen hat vor einem viertel Jahr die Glasfaser Plus GmbH begonnen für ca. 770 Adressen Glasfaser in jedes Haus zu verlegen. Dabei werden sehr viele städtische Gehwege aufgegraben und nach der Verlegung wieder asphaltiert. Viele dieser städtischen Gehwege sind über 50 Jahre alt und marode und wurden auch

zuletzt wegen der anstehenden Glasfaserverlegung nicht saniert, um Sie nun im Zuge dieser Bauarbeiten, wenn nötig mit zu sanieren.

Dort wo die Gehwege noch in Ordnung sind gräbt die Baufirma einen Streifen von ca. 40-50 cm auf und verschließt diesen wieder mit einer Längsnaht. Die Telekom verlegt hier in reduzierter Tiefe und gräbt sehr schmal auf, um Kosten zu sparen und übernimmt auch keine Restbreiten an den Gehwegen. Somit werden die Gehwege zerstückelt und oft nur als Flickenteppich und mit Längsnaht hinterlassen. Die ersten Bürger haben sich schon telefonisch bei der Verwaltung gemeldet und geäußert, dass nun das Schneeräumen des Gehweges im Winter viel schwieriger wird.

An den Gehwegen, die einen maroden veralteten Zustand haben, hat die Stadtverwaltung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister begonnen die Sanierung der Restbreiten an verschiedenen Gehwegabschnitten bei den jeweiligen Baufirmen zu beauftragen.

Dies betrifft unter anderem die Straßen:

- Am Rennweg/Kurze Bünd
- Adam-Pfeuffer-Straße
- Kolpingstraße/Keßlerstraße
- Am Hopfengarten
- An der Gipsmühle
- Zur Rothöhe
- Am Unteren Roth
- Siedlungsweg
- Martin-Luther-Str.
- Herbstädter Straße

Der Preis der Asphaltwiederherstellung dieser zusätzlichen Gehwegbreiten muss direkt bei den ausführenden Firmen erfragt und ausgehandelt werden. Er liegt zwischen 130 und 185 Euro pro m² Asphaltneuerung für diese Reststreifen. Das ist nicht sehr günstig aber diese Kabelbaufirmen kommen von weit her und erlangen im Einkauf keine günstigen Asphaltpreise bei den örtlichen Mischwerken und für die nötige Asphaltentsorgung.

Es werden aber auch viele Kilometer Gehweg trotz schlechtem Zustand zunächst mit Längsnaht von den Kabelbaufirmen verschlossen und die Stadt kann diese Gehwege später durch abfräsen und aufbringen einer gesamten Deckschicht erneuern.

Hinzu kommen noch die Glasfaserverlegungen im Stadtteil Iphausen (Lindenhof, Merklach und Iphausen-Kirche) sowie im gesamten Stadtteil Untereßfeld, die die Telekom direkt ausführen lässt und zu diesem Zweck ab ca. Mitte Oktober vor Ort arbeitet. Auch hier fallen Restbreiten der Asphaltwiederherstellung an und stellen überplanmäßige Ausgaben für die Haushaltsstelle 6300/5100 dar.

Die Stadtverwaltung kann die nötigen Quadratmeter an Gehsteigwiederherstellung nur schlecht vorab berechnen, da die Kabelverleger oft die Trasse vor Ort während der Ausführung noch abändern, bzw. beim Aufgraben der Gehsteig mal mehr und

mal weniger beschädigt wird. Somit sind die Kosten der Wiederherstellung nur geschätzt und können sich später auch noch ändern. Aus heutiger Sicht geht die Verwaltung von Kosten in Höhe von ca. 120 T€ aus, ca. 48 T€ wurden schon aufgemessen und in Rechnung gestellt.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

Haushaltsstelle 6300/5100 um weitere 120.000 € erhöhen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt die überplanmäßige Ausgabe von ca. 120 T€ im Bereich Straßenunterhalt (HH-Stelle 6300/5100), um die Erneuerung der Restbreiten einiger Gehwege bei der Glasfaserverlegung mitausführen zu können.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

4. Neukalkulation der Friedhofsgebühren der städtischen Friedhöfe für die Kalkulationsperiode 2025 – 2028

4.1. Kalkulation der Friedhofsgebühren der städtischen Friedhöfe

Aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes mussten die Friedhofsgebühren für den neuen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 neu kalkuliert werden.

Da es sich bei einem Friedhof um eine kostendeckende Einrichtung handelt, müssen die Gebühren so kalkuliert sein, dass die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld weder ein Verlust noch einen Gewinn erzielt.

Kostenentwicklung und Kalkulationszeitraum

Die Kostenentwicklung der Bestattungseinrichtungen wurde auf Basis der Zahlen der letzten Jahre (Nachkalkulation) sowie im Rahmen einer Vorauskalkulation für die nächsten vier Jahre (2025 bis 2028) hochgerechnet. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die Betriebskosten (Personal-, Fremd- und Sachkosten), die Verwaltungskosten sowie eine angemessene Abschreibung und Verzinsung.

In der Nachkalkulation hat sich eine Überdeckung von rund 3.022,19€ ergeben. Seit der letzten Kalkulation sind jedoch die Kosten gestiegen, zudem hat sich die Zusammensetzung der Bestattungen verändert, wobei insbesondere die Erdbestattungen zunehmend rückläufig sind.

In der Vorauskalkulation sind keine größeren außerplanmäßigen Änderungen der laufenden Betriebskosten zu erwarten, abgesehen von der Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale sowie den Kosten für Unterhalt und Bewirtschaftung der Anlagen, die im Durchschnitt jährlich um 3 % steigen. Der Kalkulationszeitraum sollte daher gemäß Art. 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf vier Jahre (2025–2028) festgesetzt werden.

Deutliche Auswirkungen auf die Gebührenentwicklung haben außerdem die Ergebnisse der letzten Friedhofsbegehungen (Frühjahr 2025) sowie die geäußerten Wünsche einiger Mitglieder des Stadtrates und einzelner Bürger. Dadurch ist mit einer erheblichen Steigerung der Kosten zu rechnen, die in der Kalkulation dringend berücksichtigt werden musste, um ein verfälschtes Ergebnis zu vermeiden.

Berücksichtigung von „öffentliches Grün“

Kommunale Friedhöfe sind Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und dienen der Totenbestattung – einer öffentlichen Pflichtaufgabe. Sie sind zugleich Orte des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige städtebauliche, kulturelle, soziale, klimatische, ökologische und der Erholung dienende Funktionen und stellen damit öffentliches Grün dar.

Nach dem Äquivalenzprinzip darf nicht der gesamte Unterhaltungsaufwand auf die Grabnutzungsberechtigten umgelegt werden. In der Gebührenkalkulation werden daher Kosten für „öffentliches Grün“ anteilig berücksichtigt, da diese als Gemeinwohlleistungen oder flächenbezogene Aufwendungen gelten. Dazu zählen beispielsweise die Pflege von Grünanlagen, Wegen, Plätzen auf dem Friedhof sowie Maßnahmen zur Sicherstellung eines würdigen Erscheinungsbildes. Diese Kosten sind unmittelbar mit dem Betrieb und der Nutzung des Friedhofs verbunden und somit notwendig für eine realistische Kalkulation.

Für die aktuelle Gebührenkalkulation wurde der Anteil der Aufwendungen für „öffentliches Grün“ mit 10 % angesetzt und in die Gebühren eingerechnet. Das bedeutet, dass 10 % der Kosten der Kostenstelle Friedhofsgelände nicht auf die Gebühren umgelegt werden dürfen, sondern aus allgemeinen Steuermitteln vom Friedhofsträger zu tragen sind. Die Höhe dieser Summe orientiert sich sowohl an den tatsächlichen Kosten der letzten Haushaltsjahre als auch an den zu erwartenden Kostensteigerungen, insbesondere durch Material- und Pflegeaufwendungen.

Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Gebühren die tatsächlichen Kosten realistisch abbilden, ohne diese zu beschönigen oder zu verzerrn. Die ermittelten Kosten werden vollständig in die Kalkulation übernommen und anteilig auf die einzelnen Grabstätten-Einheiten verteilt. So wird einerseits die finanzielle Tragbarkeit für die Nutzungsberechtigten gewährleistet und andererseits die Wahrung des Gemeinwohls, der städtischen Grünflächen und der öffentlichen Infrastruktur auf dem Friedhof sichergestellt.

Gebührenkalkulation der Gräber

Die Wertigkeit (Äquivalenzziffer) der einzelnen Grabarten wurde in allen Bereichen – Größe, Pflege, Herstellung – gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) neu berechnet und angesetzt. Dadurch ergeben sich bei einigen Grabarten deutliche Änderungen.

Dabei wurden unter anderem die tatsächlichen Größen der Gräber berücksichtigt (z. B. Verhältnis Reihengrab zu Familiengrab). Ebenso flossen unterschiedliche Herstellungskosten ein, etwa bei Gräbern mit oder ohne Einfriedung, wie z. B. die Festlegung der äußeren Begrenzung durch Pflastersteine. Bei den Naturgräbern wurde der erhöhte Pflegeaufwand durch die Stadt berücksichtigt und korrekt auf die jeweiligen Grabarten umgelegt.

Die Ruhefristen aller Gräber bleiben weiterhin auf 20 Jahre festgesetzt.

Gebührenkalkulation Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Gebühren für das Leichenhaus bzw. die Aussegnungshalle ergeben sich aus den Bewirtschaftungskosten, geteilt durch die durchschnittlichen Belegungstage der letzten Kalkulationsperiode. Daraus ergibt sich eine Gebühr von 189 € pro Tag.

Die im vergangenen Kalkulationszeitraum beschlossene Deckelung der Kosten auf maximal 4 Tage wird weiterhin beibehalten.

Steuerlicher Hinweis

Die zu beschließenden Friedhofsgebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Einzelne Leistungen ohne hoheitlichen Charakter (z. B. Grabpflege oder Bestattung in anonymen Gräbern) könnten nach Einführung des § 2b UStG ab 2027 umsatzsteuerpflichtig werden. Derzeit ist dies in Bad Königshofen aufgrund des geringen Umfangs der Leistungen nicht relevant. Alle übrigen Grabarten („individualisierte Gräber“) unterliegen weiterhin nicht der Umsatzsteuer.

Unter Berücksichtigung aller notwendigen Punkte ergab die Neukalkulation die in der Anlage aufgeführten Preise.

Die Friedhofsgebühren sollten auf Grundlage dieser Anlage exakt festgesetzt werden.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen: **Steuerlicher Hinweis**

Die zu beschließenden Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Durch die Änderung des § 2 b UStG könnte es jedoch sein, dass einzelne Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden (Leistungen die keinen hoheitlichen Charakter aufweisen, z. B. Leis-

tungen der Bauhofes wie Grabpflegeleistungen bzw. die Bereitstellung von anonymen Gräbern sowie die Bestattung in anonymen Gräbern ist eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung). Die Einnahmen dieser Leistungen dürften bei den meisten Friedhöfen nach jetzigen Ansichten nicht die Umsatzgrenze nach § 2 b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschreiten, sodass diese Leistungen dann als nichtunternehmerisch anzusehen sind. Da es sich Bad Königshofen nur auf einzelne Aufgaben in geringem Umfang beschränkt, ist eine steuerliche Relevanz nach jetzigem Stand nicht gegeben. Die Einführung des § 2 b UStG ist derzeit für 2027 angedacht. Eine mögliche Erhebung der Steuer könnte im Rahmen einer Änderungssatzung für die Friedhofsgebühren erfolgen, sofern die Einführung 2027 erfolgt.

Die übrigen Grabarten sind steuerrechtlich als sog. „individualisierte Gräber“ einzurichten und sind nicht steuerbar.

Stadträtin Frau Friedl erachtet die Kosten für die Leichenhalle als sehr hoch und möchte von Herrn T. Fischer wissen, ob dieser Betrag realistisch und vergleichbar ist. Herr Fischer bestätigt dies, erläutert aber auch, dass oftmals durch die Aufbewahrung bei den Bestattungsunternehmen die Halle gar nicht genutzt wird.

Herr Kneuer kritisiert die hohen Kosten, die auch auf den Stadtteilen mitgetragen werden müssen, obwohl diese in erster Linie durch den Friedhof in der Kernstadt verursacht würden. Dies sei auf den Dörfern nicht mehr zu begründen.

Der Kämmerer Herr Auch geht auf das umfangreiche Zahlenwerk ein und erläutert die Kalkulation. Insbesondere verweist er darauf, dass der Stadtrat an diese Kalkulation gebunden sei und als Empfänger einer Stabilisierungshilfe davon nicht abweichen dürfe. Da noch nicht alle Mittel in der Verwendung nachgewiesen wurden, bestünde das Risiko bei Abweichung von den Auflagen, in eine Rückzahlungsverpflichtung zu geraten. Bei wissentlichem und vorsätzlichem Abweichen von der Kalkulation („politischer Preis“), haften alle Gremiumsmitglieder hierfür persönlich.

Der 1. Bürgermeister antwortet auf den Einwurf von Herrn Kneuer, dass in den letzten Jahren der Beweis geleistet wurde, dass es keine Trennung mehr zwischen Stadt und Stadtteilen gebe.

Von Herrn Fischer kommt die Frage, ob das öffentliche Grün mit 10% nicht zu gering angesetzt wurde. Hierzu verweist Herr Auch auf die Textziffer des BKPV unter TOP 4.3., wonach gerade der hohe Ansatz in der Vergangenheit als falsch erachtet wurde.

Stadtrat Herr T. Fischer bittet darum, bei der nächsten Kalkulation die Dauer der Ruhefristen genau zu überprüfen, da eine Verkürzung naheliegend ist und vielfach bereits umgesetzt wird (z.B. 10 oder 15 Jahre).

Herr Helmerich möchte noch kurz wissen, ob bei einer Neugestaltung mit mehr „Grün“ auch eine Neuberechnung möglich sei. Dies wird bejaht.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Kalkulation zur Kenntnis.

Die Anlage wird zum dauerhaften Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3 angenommen

4.2. Satzungsbeschluss- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (Friedhofsgebührensatzung)

Dem Stadtrat wurde in der heutigen Sitzung die Neukalkulation (Kalkulationsperiode 2025 – 2028) der Friedhofsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld vorgelegt.

Um die Gebühren ordnungsgemäß erheben zu können, erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld auf Grundlage des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen die in der Anlage beigefügten Satzung.

Neben den angepassten Gebühren der einzelnen Grabstätten hat zudem eine Anpassung des Zeitpunktes der Fälligkeiten stattgefunden. Bisher wurden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und auf Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) wurde diese Frist nun auf eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides verkürzt.

Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2020 außer Kraft.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Friedhofsgebührensatzung) wird – wie im Entwurf dargestellt – beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt alle notwenigen Schritte hinsichtlich des Inkrafttretens der Satzung in die Wege zu leiten.

Die Anlage wird zum festen Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3 angenommen

4.3. Überörtliche Rechnungsprüfung 2019 bis 2022 - Einzelfeststellungen zur 4.3 Bestattungseinrichtung

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 25.10.2023 bis 14.12.2023 durchgeführt. An der Prüfung waren beteiligt:

– Matthias Hirner, allgemeine Rechnungsprüfung

- Nikolaos Sidirokastritis, allgemeine Rechnungsprüfung
- Frank Schwager, Schwerpunkt Gebühren u. Beitragswesen
- Martin Kuhn, IT-Prüfung

Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft: – Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge – Bestattungseinrichtung – Feuerwehrwesen – Informationstechnik

Die Finanzlage und die Kassenlage der Stadt waren im Berichtszeitraum geordnet. Der Haushaltsausgleich wurde auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft in allen Berichtsjahren erreicht. Die vorhandenen Rücklagemittel wurden im Berichtszeitraum für den Kassenbestand verfügbar gemacht. Kurzzeitige Kontoüberziehungen waren 2019 und 2020 notwendig; größere Kassenkredite benötigte die Stadt im Berichtszeitraum nicht. Die Zahlungsbereitschaft war sichergestellt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Zuge der überörtlichen Prüfungen der Jahresrechnungen 2019 bis 2022 (**TZ 1**) auf folgende Punkte hingewiesen:

Folgende Feststellungen in unserem Bericht vom 11.03.2020 wurden auch in der Folgezeit nicht beachtet:

Feststellungen wie sie unter TZ 20 (Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungseinrichtung) getroffen wurden, mussten erneut in diesen Bericht aufgenommen werden (siehe TZ 9).

TZ 20 aus Bericht vom 11.03.2020

Die Verwaltung ermittelte 2017 den Gebührenbedarf für das Bestattungswesen neu und passte mit der Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2017 die Gebührensätze ab 01.01.2018 entsprechend an. Unsere Prüfung der Gebührenkalkulation veranlasst uns zu folgenden Feststellungen und Hinweisen:

a) Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2016 wurden im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelt (rd. 64 T€) und in die Vorauskalkulation für die Jahre ab 2018 zum Ausgleich vorgetragen.

Zwar sollen bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen grundsätzlich nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 KAG Kostenunterdeckungen aus einem abgelaufenen Bemessungszeitraum im nachfolgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Allerdings hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.04.2014 in Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG geregelt, für Gebühren gemeindlicher Bestattungseinrichtungen hiervon abzuweichen, sodass hier grundsätzlich ein Ausgleich

von Unterdeckungen im nachfolgenden Bemessungszeitraum nicht vorgesehen ist. Dies wäre künftig zu beachten.

- b) Der Kalkulation liegen die Kosten der Jahre 2014 bis 2016 zugrunde, die mittels einer Betriebsabrechnung ermittelt worden waren. Die Kostenentwicklung im Kalkulationszeitraum blieb unberücksichtigt. Die Festlegung eines Kalkulationszeitraums für die 2017 ermittelten und ab 2018 festgesetzten Gebühren geht weder aus der Gebührenkalkulation selbst oder den beigegebenen Unterlagen noch aus dem Stadtratsbeschluss zur Gebührenanpassung hervor. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen einer Vorauskalkulation die künftige Kostenentwicklung sachgerecht zu schätzen ist. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich die Festlegung eines (höchstens vierjährigen, vgl. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG) Kalkulationszeitraums.
- c) Bei der Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands brachte die Stadt einen Anteil von 20 % als „öffentliches Grün“ von den Gesamtkosten in Abzug.

Eine gesetzliche Regelung über eine gemeindliche Eigenbeteiligung gibt es in Bayern nicht. Allerdings erscheint es sachgerecht, die Kosten für Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, da sie über die notwendigen Kosten für das Bereitstellen von Grabstätten (vgl. Art. 7 Abs. 1 BestG) hinausgehen, nicht in die Gebührenkalkulation einzubeziehen (z.B. Kosten für parkähnliche Gestaltungen, überdimensionierte Flächenanteile für Grünanlagen, Ehrengräber, denkmalgeschützte Grabmale). Dieser Kostenanteil lässt sich quantitativ nicht allgemein gültig festlegen, denn er hängt u.a. vom Bestand sonstiger nahe gelegener Grünflächen, der Belegdichte und dem Anteil nicht unmittelbar Bestattungszwecken dienenden Flächen ab. Zudem steht bei der Ermittlung der „Öffentlichen Grünflächen“ ein Ermessensspielraum zur Verfügung.

Nach Inaugenscheinnahme des Friedhofs der Kernstadt und Auswertung der Lage der Friedhöfe in den Ortsteilen anhand von Luftbildaufnahmen bestehen hinsichtlich der von der Stadt begründeten Kürzungen für das „öffentliche Grün“ Bedenken. So waren auf den städtischen Friedhöfen keine nennenswerten Flächen vorhanden, die über die würdige Gestaltung eines Friedhofes hinausgehen oder einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattungsfunktion nicht erkennen ließen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands nach den uns vorgelegten Unterlagen von den Bauhofkosten für die Pflege der Friedhöfe schon Kostenanteile für die Pflege von Ehrengräbern und Denkmälern in Abzug gebracht worden und damit bereits (grundsätzlich zutreffend) gebührenmindernd berücksichtigt worden. Ein Anteil von 20 % als kommunale Beteiligung für das „Öffentliche Grün“ dürfte damit vorliegend deutlich zu hoch sein.

- d) Die in der Gebührenkalkulation erfassten anteiligen Verwaltungskosten wurden dem Grunde nach zutreffend ermittelt (Bruttopersonalkosten, Sachkosten mit IT-

Kosten und Verwaltungsgemeinkosten). Allerdings wurden der Sachbearbeiter für das Friedhofswesen, M.K., lediglich zu 9 % und die Kassenverwalterin, C.R., zu 1 % ihrer Arbeitszeit berücksichtigt. Nach den uns vorliegenden aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen der Kernverwaltungsmitarbeiter, wenden jedoch der Friedhofssachbearbeiter 18 % sowie dessen Stellvertreterin, D.L., 3 % ihrer Arbeitszeit für das Bestattungswesen auf. Dies sollte künftig beachtet werden. Zudem empfehlen wir, auch einen anteiligen Personalaufwand für den ersten Bürgermeister sowie für die städtischen Gremien (Stadtrat und Ausschüsse) zu berücksichtigen (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungs- und Unternehmensrecht, Teil VI, Frage 3, Nr. 4.12).

e) Die Verwaltung ermittelte die einzelnen Gebührensätze für die unterschiedlichen Grabarten unter Berücksichtigung des Umfangs der Benutzung (Belegungsmöglichkeiten je Grabstelle) und der Kosten Unterschiede je Grabstelle (Äquivalenzziffern). Die Verwaltung bildete zunächst für die Bereiche „Größe der Grabstelle“, „Herstellungsaufwand“, „Pflegeaufwand“ und „Nutzung Wege/Wasser/Abfall/sonst.“ einzelne Äquivalenzziffern, die zu einer Gesamtäquivalenziffer addiert und anschließend mit der möglichen Belegungszahl multipliziert wurden.

Hierbei stellten wir fest, dass die für die Grabgröße gebildeten Äquivalenzziffern nicht von der tatsächlichen Größe der jeweiligen Grabart abgeleitet wurden. So wurde z.B. den beiden - eindeutig nicht gleich großen - Grabarten Familiengrab und Reihengrab jeweils die Äquivalenziffer „1,0“ zugeordnet. Weder zu dieser Unstimmigkeit noch zur Herleitung der übrigen Äquivalenzziffern konnte uns die Verwaltung Erläuterungen geben. Auch die Kalkulationsakten enthielten hierzu keine Unterlagen.

Die Äquivalenzziffern wären künftig sachgerecht und nachvollziehbar herzuleiten und dies zu dokumentieren. Insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Grabstellengrößen sollten die Äquivalenzziffern diese proportional abbilden. Eine Multiplikation der Belegungszahl der Grabstellenart mit der gebildeten Äquivalenziffer führt u.E. nicht zu einer sachgerechten Gewichtung von Umfang der Benutzung und Kostenunterschied je Grabstellenart. Je Belegungsmöglichkeit erfolgt dabei nämlich noch einmal der volle Ansatz der Äquivalenziffer und damit der Kostenanteile je Grabstelle, ohne dass aber durch die weitere Belegung entsprechende Kosten entstehen. Wir haben der Verwaltung unseren Geschäftsbericht 2006, S. 46 ff. zur Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen überlassen. Wir empfehlen, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des Umfangs der Benutzung und der Kostenverursachungsgesichtspunkte in Anlehnung daran künftig die Grabnutzungsgebühren zu ermitteln.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Stadtrates am 02.10.2025 die Kalkulation der Gebühren für die Bestattungseinrichtungen für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 vorgestellt. Auf Grundlage dieser Kalkulation hat der Stadtrat die Änderung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen beschlossen.

Damit wurde der Prüfvermerk umgesetzt.

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 1 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

TZ 9 Hinweise zur Kalkulation der Gebühren für die Bestattungseinrichtungen.

Die Stadt kalkulierte die Grabnutzungsgebühren sowie die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses zuletzt 2020 für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024; die ermittelten Gebührensätze wurden vom Stadtrat am 26.11.2020 beschlossen.

In unserem Prüfungsbericht vom 11.03.2020 (TZ 20) trafen wir verschiedene Feststellungen und gaben Hinweise zur 2017 durchgeföhrten Ermittlung des Gebührenbedarfs, die auch in der Folgezeit teilweise nicht beachtet wurden.

Grundlage der Kalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2024 bildeten die Unterhaltungs- und Betriebskosten nach den Haushaltsrechnungen 2017 bis 2019 mit einer prognostizierten Kostensteigerung von 1,6 % pro Jahr.

Zur stichprobenartig geprüften Kalkulation der Gebührensätze und zur FGS sind folgende Hinweise veranlasst:

a) Als Kosten für das „öffentliche Grün“ sonderte die Stadt einen Anteil von 20 % der Kosten für den Unterhalt der Friedhofsanlagen aus. Eine Berechnung des Abzugs konnte uns nicht zur Prüfung vorgelegt werden. In unserem Prüfungsbericht vom 11.03.2020 (TZ 20 c) haben wir bereits auf den u.E. überhöhten Anteil für das „öffentliche Grün“ hingewiesen; diesem Hinweis wurde bei der Neukalkulation der Gebührensätze nicht gefolgt.

Es ist möglich, auf das Einstellen bestimmter Kosten in die Gebührenkalkulation zu verzichten, sofern ein Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als sog. „öffentliches Grün“ oder in denkmalpflegerischer Hinsicht

hat. Hier hat die Gemeinde einen Ermessens- und Bewertungsspielraum, der aber aus Sicht einer kostendeckend zu betreibenden Einrichtung zurückhaltend genutzt werden sollte. Anhaltspunkt für eine Ermittlung des Anteils für das „öffentliche Grün“ bietet der KGST-Bericht 4/2009, Seite 32 ff. und die Anlage 2 mit den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) zur Grünwertberechnung.

b) Die Stadt bezog auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse 2017 bis 2019 ermittelte jährliche Verwaltungskosten von rd. 8 T€ in die Berechnung des Gebührenbedarfs ein und verteilte diese auf die Kostenträger Friedhofsanlage und Leichenhaus.

Eine 2020 durchgeführte Berechnung der Verwaltungskosten blieb bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs unberücksichtigt.

In der Neuberechnung der Verwaltungskosten ermittelte die Stadt anhand des geschätzten Zeitaufwands des Friedhofssachbearbeiters eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von rd. 16 T€. Die Zeitanteile des Friedhofssachbearbeiters wurden dem Grunde nach zutreffend mit den in der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“ (Nr. 9/2020) veröffentlichten durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe des Sachbearbeiters bewertet und eine Tarifsteigerung von 3 % pro Jahr berücksichtigt.

Zu den Buchstaben a) und b):

Wir empfehlen der Stadt, unserer Hinweise bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu beachten und bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Bestattungseinrichtungen aktuelle Werte zu berücksichtigen.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Stadtrates am 02.10.2025 die Kalkulation der Gebühren für die Bestattungseinrichtungen für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 vorgestellt. Auf Grundlage dieser Kalkulation hat der Stadtrat die Änderung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen beschlossen.

Damit wurde der Prüfvermerk umgesetzt.

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 9 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

TZ 10 Die Regelungen zur Fälligkeit der Friedhofsgebühren wären satzungsgemäß zu vollziehen.

Die Friedhofsgebühren sind nach § 3 Abs. 2 FGS innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Gebührenbescheiden wird abweichend von dieser Regelung die Fälligkeit nach Erhalt des Bescheides bestimmt.

Um widersprüchliche Regelungen zur Fälligkeit der Friedhofsgebühren künftig zu vermeiden wäre die Fälligkeit satzungsgemäß in den Gebührenbescheiden festzulegen.

Wir empfehlen - aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit - im Zuge der nächsten Änderung in der FGS ein Zahlungsziel von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu bestimmen.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Stadtrates am 02.10.2025 auf Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren die Friedhofsgebührensatzung vorgestellt. Unter anderem wurde in der Satzung auch die Fälligkeit der Friedhofsgebühren überarbeitet und auf den Wortlaut „einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides“ angepasst.

Der Stadtrat die Änderung beschlossen. Damit wurde der Prüfvermerk umgesetzt.

Beschlussvorschlag 3:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 10 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 1 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Dr. Köth an und verzichtet auf die volumnfängliche Verlesung der Textziffern, da diese bereits im Vorfeld im RIS eingestellt waren und in der Vorbesprechung umfangreich behandelt wurden. Es wird lediglich die Stellungnahme der Verwaltung und der Beschlussvorschlag verlesen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 9 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 10 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

5. Neukalkulation des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrages

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Zuge der überörtlichen Prüfungen der Jahresrechnungen 2019 bis 2022 (TZ 4 – TZ 8) darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine neue Kalkulation der Beitragssätze erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (November 2023) erhob die Stadt Beiträge nach der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.04.1992 (FVBS) sowie nach der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (KBS) i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2022.

Grundsätzliches zum Kurbeitrag:

Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, Schrothheilbad, Schrothkurort, heilklimatischer Kurort, Ort mit Heilquellenkurbetrieb, Ort mit Heilstollenkurbetrieb, Ort mit Peloid-Kurbetrieb, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind, können im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwands für ihre Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben (Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)).

Die Regierung von Unterfranken hat letztmals am 12.07.2024 die Anerkennungsvo-raussetzungen für das Prädikat Mineralheilbad und damit die Anerkennung als Heilbad bestätigt. Die Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vom 20.03.2013 haben bestätigt, dass Bad Königshofen weiterhin die lufthygienischen und bioklimatischen Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 5 KAG in Verbindung mit der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) als Luftkurtort erfüllt. Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kurbeitrags durch die Stadt Bad Königshofen ist Art. 7 KAG in Verbin-dung mit der Kurbeitragssatzung.

Nach § 1 dieser Satzung sind Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufzuhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, verpflichtet, einen Kurbeitrag

zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Entwicklung der Einnahmen aus dem Kurbeitrag (Kur-Betriebs-GmbH)

Jahr	Betrag in Euro	Bemerkungen
2019	87.958,10	
2020	49.931,72	Ausgleich durch einmalige Finanzzuweisung für Kur- und Fremdenverkehrsorte in Bayern im Jahr 2021 = 27.130,00 Euro
2021	67.610,74	Ausgleich durch einmalige Finanzzuweisung für Kur- und Fremdenverkehrsorte in Bayern im Jahr 2022 = 8.516,00 Euro
2022	82.781,00	
2023	102.560,71	
2024	111.034,21	

Entwicklung der Einnahmen aus dem Kurbeitrag (HHSt. 8600.1220)

Jahr	Betrag in Euro
2023	6.727,96
2024	5.260,82
2025	5.330,02

Grundsätzliches zum Fremdenverkehrsbeitrag:

Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung von den selbständig tätigen, natürlichen und den juristischen Personen, den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben (Art. 6 Abs. 1 KAG). Rechtsgrundlage für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags durch die Stadt Bad Königshofen ist Art. 6 KAG in Verbindung mit der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 30.04.1992. Der Beitragssatz für den Fremdenverkehrsbeitrag beträgt seit 1992 4,0 % (§ 3 Abs. 4 FVBS).

Aufgrund des Berichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) für die Jahre 2019 bis 2022 wurde der Stadt auferlegt, die Obergrenzen des Betrags des Beitragssatzes in einer Kalkulation zu ermitteln (vgl. zum Ganzen: Wölfle, Der Fremdenverkehrsbeitrag, Stand Januar 2024, Teil II, Rd. Nrn. 5 ff. zu § 3). Auf der Grund-

lage der erzielten Ergebnisse (insbesondere den Grad der Kostendeckung) wäre über eine angemessene Erhöhung des Beitrags bzw. des Beitragssatzes zu entscheiden. Auch wenn es einer Kommune grundsätzlich unbenommen bleibt, nur einen Teil des Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung über Kur-/Fremdenverkehrsbeiträge zu decken (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 KAG), ist auch hier Art. 62 Abs. 2 und 3 GO zu beachten, wonach die besonderen Entgelte den Steuereinnahmen und Kreditaufnahmen grundsätzlich vorgehen. Angesichts der finanziellen Situation der Stadt (geplante Kreditaufnahmen von rd. 7,8 Mio. €) und der Gewährung von Stabilisierungshilfen sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen.

Entwicklung des Fremdenverkehrsbeitragssatzes (HHSt. 8600.1200)

Jahr	Betrag in Euro
2019	53.164,54
2020	56.529,02
2021	65.279,06
2022	56.188,76
2023	74.271,48
2024	65.809,96

5.1. Kalkulation des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrags

Überprüfung und Anpassung der Beitragssätze:

Die überschlägige Kalkulation des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrags wurde von Herrn Michael Wegener von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erarbeitet. Die Vorstellung der Ergebnisse in der Stadtratssitzung erfolgt durch Herrn Vitali Auch, Kämmerer.

Sachverhalt:

Die Stadt erhebt seit vielen Jahren einen Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag zur anteiligen Finanzierung der Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Tourismus und Fremdenverkehr dienen. Hierzu zählen insbesondere die Erhaltung und Pflege der Kur- und Erholungseinrichtungen, die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Bereitstellung touristischer Infrastruktur.

Einbeziehung von Tagesgästen in die Beitragserhebung:

Ein immer wieder diskutiertes Thema ist die Einbeziehung von Tagesgästen in die Beitragserhebung. Rechtlich sind die Gemeinden nach Art. 7 KAG grundsätzlich verpflichtet, den Kurbeitrag auch von Tagesgästen zu erheben, da diese die touristi-

schen Einrichtungen der Stadt in Anspruch nehmen. In der Praxis fehlen jedoch bislang sämtliche Strukturen zur individuellen Erfassung. Der Aufbau solcher Erfassungsstrukturen ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Zudem braucht die Einführung entsprechender Verfahren Zeit und muss politisch gewollt sein.

Die Verwaltungsgerichte in Bayern (u. a. BayVGH, Urteil vom 15.12.2005 – 4 N 04.2981; BayVGH, Urteil vom 23.07.2013 – 4 BV 12.1509) sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 14.09.2017 – Az. 2 S 2439/16) haben klargestellt, dass Tagesgäste grundsätzlich in die Beitragserhebung einzubeziehen sind. Nur wenn eine individuelle Erfassung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist, kann hiervon abgesehen werden. In diesen Fällen ist es zulässig, Tagesgäste über pauschale Ansätze in der Beitragskalkulation zu berücksichtigen.

Im letzten Urteil wurde ausdrücklich betont, dass keine lückenlose Erfassung aller Tagesgäste erforderlich ist, sofern dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Stattdessen können realistische und nachvollziehbare Pauschalansätze gewählt werden, um die durch Tagesgäste verursachten Kosten sachgerecht zu berücksichtigen. Diese Rechtsprechung stützt die Vorgehensweise der Stadt Bad Königshofen, Tagesgäste nicht individuell zu erfassen, sondern über einen pauschalen Beitragsschlüssel in die Kalkulation einzubeziehen.

Ausführung zum unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand:

Eine individuelle Erhebung des Kurbeitrags bei Tagesgästen würde voraussetzen, dass diese beim Betreten oder Nutzen touristischer Einrichtungen (z. B. Kurpark, Veranstaltungen, Freizeitanlagen) erfasst und zur Entrichtung des Beitrags herangezogen werden. Dafür wären erhebliche organisatorische und personelle Maßnahmen erforderlich, wie etwa:

- Einrichtung von Kontroll- und Erhebungspunkten an allen relevanten touristischen Einrichtungen,
- Bereitstellung und Finanzierung zusätzlichen Personals für die Überwachung und Abrechnung,
- technische Systeme zur Erfassung und Abwicklung von Tagesgästen (z. B. digitale Ticket- oder Abrechnungssysteme),
- laufende Überwachung und Kontrolle zur Sicherstellung der Beitragspflicht.

Die Kosten für Aufbau und Betrieb solcher Strukturen stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den erwartbaren Mehreinnahmen aus dem Tagesgäste-Kurbeitrag. Zudem wäre eine vollständige Erfassung faktisch nicht möglich, da sich Tagesgäste frei im gesamten Stadtgebiet bewegen können und eine lückenlose Kontrolle rechtlich wie praktisch nicht durchführbar ist.

Die Verwaltungsgerichte (u. a. BayVGH, Urteile vom 15.12.2005 – 4 N 04.2981 und vom 23.07.2013 – 4 BV 12.1509; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.09.2017 – 2 S 2439/16) haben in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass eine solche indi-

viduelle Erhebung bei Tagesgästen nur zumutbar ist, wenn der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen steht. Ist dies – wie im Fall der Stadt Bad Königshofen – nicht gegeben, kann die Erfassung durch pauschale Ansätze in der Beitragskalkulation ersetzt werden.

Die Stadt Bad Königshofen berücksichtigt Tagesgäste daher über einen pauschalen Ansatz in der Beitragskalkulation. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die durch Tagesbesucher verursachten Kosten angemessen in die Gesamtkalkulation einfließen, ohne dass es zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand kommt.

Zur zusätzlichen Abdeckung der Fremdenverkehrslasten nutzt die Stadt darüber hinaus zwei weitere Instrumente:

- **Fremdenverkehrsbeitrag:** Erhebung bei den örtlichen Betrieben, die wirtschaftlich vom Fremdenverkehr profitieren (z. B. Hotellerie, Gastronomie, Handel). Hierüber wird auch der Anteil der Tagesgäste indirekt berücksichtigt.
- **Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber:** Besitzer von Zweitwohnungen werden wie Übernachtungsgäste behandelt, da sie die touristischen Einrichtungen nutzen.

Mit dieser Kombination aus Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag und pauschaler Kalkulation wird eine rechtssichere und verwaltungseffiziente Lösung erreicht, die den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen stellt fest, dass die Erhebung eines Kurbeitrags von Tagesgästen nach Art. 7 KAG grundsätzlich rechtlich geboten ist. Eine individuelle Erhebung ist jedoch mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, da hierfür Kontroll- und Erhebungssysteme an sämtlichen touristischen Einrichtungen erforderlich wären. Die Kosten hierfür stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Mehreinnahmen. Die Stadt berücksichtigt Tagesgäste daher über einen pauschalen Ansatz in der Beitragskalkulation.

Zur ergänzenden Finanzierung der Fremdenverkehrslasten erhebt die Stadt weiterhin den Fremdenverkehrsbeitrag nach Art. 6 KAG sowie den Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Art. 7 KAG.

Vorstellung der Kalkulation (Anlagen 1- 6)

Aufgrund der überschlägigen Kalkulation schlägt die Verwaltung folgende neue Kurbeitragssätze vor:

Gästeart	Beitragsart	netto/brutto	bisher	ab 01.01.2026	Erhöhung	Erhöhung
----------	-------------	--------------	--------	------------------	----------	----------

					in Euro	in %
Übernachtungsgäste	Voller	netto	1,86 €	2,33 €	0,47 €	25 %
	Beitragssatz	brutto	2,00 €	2,50 €	0,50 €	25 %
Jahreskurbeitrag/ Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber	Ermäßiger	netto	1,58 €	1,95 €	0,37 €	23 %
	Beitragssatz	brutto	1,70 €	2,10 €	0,40 €	23 %
Jahreskurbeitrag/ Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber	Voller	netto	93,00 €	116,25 €	23,25 €	25 %
	Beitragssatz	brutto	100,00 €	125,00 €	25,00 €	25 %
	Ermäßiger	netto	79,05 €	97,65 €	23,25 €	23 %
	Beitragssatz	brutto	85,00 €	105,00 €	20,00 €	23 %

Zudem empfiehlt die Verwaltung, die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände neu zu regeln:

Art	Zahlungskategorien bisher	Zahlungskategorien künftig
voller Kurbeitrag	Erwachsene 2,00 €	Erwachsene, Jugendliche ab 16
ermäßigt		Kinder bis 15 Jahre
ermäßigt	für die zweite Person 1,70 €	----
ermäßigt	für jede weitere Person 1,40 €	---
Ermäßigt (50%)	für schwerbehinderte Personen	für schwerbehinderte Personen 80%
frei	für schwerbehinderte Personen	für schwerbehinderte Personen 100%
frei	für schwerbehinderte Personen mit „B“ (Begleitperson)	für schwerbehinderte Personen mit „B“ (Begleitperson)
ermäßigt	Gruppen (pro Person)	----

Übersicht Kurtaxe im Jahr 2025

	pro Person	pro ermäßigte Person
Bad Rodach	2.50 €	2.00 €
Bad Kissingen	4.00 €	2.00 €
Bad Brückenau (Staatsbad)	3.30 €	---

Bad Bocklet	3.60 €	3.10 €
Bad Neustadt	---	---
Bad Staffelstein	2.50 €	2.00 €
Bad Weißenstadt	1.50 €	---
Bad Aibling	2.50 €	1.25 €
Bad Steben	3.40 €	2.90 € / 1.70 €
Bad Windsheim	2.90 €	1.90 €
Bad Birnbach	2.90 €	2.50 €
Bad Griesbach	3.30 €	2.60 €
Bad Füssing	3.40 €	2.60 €

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgeschlagene Erhöhung aufgrund der Umstellungsarbeiten und zur besseren Planung für die Kurbetriebe erst zum 01.01.2026 vorzunehmen.

Die Kalkulation ergab zudem, dass der derzeitige Fremdenverkehrsbeitragssatz von **4 %** zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung nicht ausreicht und einer Anpassung bedarf.

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die überschlägige Kalkulation des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrags vom 02.10.2025 vollinhaltlich zur Kenntnis und beschließt, den höchstzulässigen Beitragssatz der Variante 3 als Ausgangspunkt zu nehmen. Der tatsächliche Kurbeitrag wird auf 2,50 € festgelegt. Der Kalkulationszeitraum wird auf zwei Jahre festgesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen stellt fest, dass die Erhebung eines Kurbeitrags von Tagesgästen nach Art. 7 KAG grundsätzlich rechtlich geboten ist. Eine individuelle Erhebung ist jedoch mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, da hierfür Kontroll- und Erhebungssysteme an sämtlichen touristischen Einrichtungen erforderlich wären. Die Kosten hierfür stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Mehreinnahmen. Die Stadt berücksichtigt Tagesgäste daher über einen pauschalen Ansatz in der Beitragskalkulation.

Zur ergänzenden Finanzierung der Fremdenverkehrslasten erhebt die Stadt weiterhin den Fremdenverkehrsbeitrag nach Art. 6 KAG sowie den Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Art. 7 KAG.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die überschlägige Kalkulation des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrags vom 02.10.2025 vollinhaltlich zur Kenntnis und beschließt, den höchstzulässigen Beitragssatz der Variante 3 als Ausgangspunkt zu nehmen. Der tatsächliche Kurbeitrag wird auf 2,50 € festgelegt. Der Kalkulationszeitraum wird auf zwei Jahre festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

5.2. Erlass einer Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS); - Beschlussfassung

1. Anpassung der Kurbeitragssatzung – Übertragung der Beitragseinziehung auf die Kur-Betriebs-GmbH

Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die auf Grundlage einer Kurbeitragssatzung von der Kommune erhoben wird. Rechtsträgerin und Verantwortliche für die Abgabenerhebung ist immer die Stadt selbst (als Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Übertragung an eine GmbH

- Direkte Übertragung der Erhebungshoheit (inkl. hoheitlicher Befugnisse) ist nicht möglich, da eine GmbH kein Hoheitsträger ist. Die Stadt kann also nicht einfach sagen: „Die GmbH ist ab sofort zuständig für die Erhebung.“
- Möglich ist aber eine Mitwirkung:
 - Die Stadt kann eine GmbH (z. B. eine städtische Tourismus- oder Kurgesellschaft) organisatorisch beauftragen, Meldescheine auszugeben, Beiträge entgegenzunehmen oder Verwaltungsaufgaben vorzubereiten.
 - Rechtlich bleibt aber die Stadt der Abgabengläubiger, und Bescheide, Satzungen, Rechtsmittel usw. müssen von der Stadt selbst kommen.
- Die GmbH handelt dabei als Erfüllungsgehilfe oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (z. B. Geschäftsbesorgungsvertrag).

Praktische Umsetzung in anderen Kommunen

In vielen Kur- und Tourismusorten ist es üblich, dass Tourismus-GmbHs oder Kurgesellschaften die praktische Abwicklung (Inkasso, Gästekarten, Meldescheine) übernehmen. Rechtsgrundlage und hoheitliche Verantwortung bleiben immer bei der Stadt.

Kurbeitrag – wer erhebt ihn?

Der Kurbeitrag ist eine Abgabe, die auf Grundlage der Kurbeitragssatzung von der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld erhoben wird.

Zur Vereinfachung der Abläufe hat die Stadt die Kur-Betriebs-GmbH mit der organisatorischen Abwicklung beauftragt. Das bedeutet:

- Die GmbH gibt Meldescheine aus und nimmt Kurbeiträge entgegen.
- Die eingezahlten Beiträge werden an die Stadt abgeführt.

Wichtig: Rechtlich bleibt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld die Gläubigerin des Kurbeitrags. Nur die Stadt entscheidet über Befreiungen oder Ermäßigungen und erlässt im Bedarfsfall Abgabenbescheide.

So stellen wir sicher, dass die Abläufe für Gäste und Gastgeber möglichst einfach sind, während die rechtliche Verantwortung weiterhin bei der Stadt liegt.

Muster: § 10 Einziehung und Abführung des Kurbeitrags durch die Kur-Betriebs-GmbH

(1) Die Einziehung des Kurbeitrags für Übernachtungsgäste erfolgt durch die Kur-Betriebs-GmbH, an der die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld zu 100 % beteiligt ist.

(2) Die Kur-Betriebs-GmbH ist berechtigt, Meldescheine entgegenzunehmen, Kurbeiträge einzuziehen und diese unverzüglich und vollständig an die Stadtkasse der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld abzuführen.

(3) Die Stadt bleibt rechtliche Gläubigerin des Kurbeitrags. Hoheitliche Maßnahmen, insbesondere der Erlass von Abgabenbescheiden, Entscheidungen über Befreiungen oder Ermäßigungen sowie die Vollstreckung ausstehender Beiträge, obliegen ausschließlich der Stadt.

(4) Die Regelung des Absatzes 1–4 gilt nicht für den Kurbeitrag von Inhabern von Zweit- oder Ferienwohnungen; dieser wird unmittelbar durch die Stadt erhoben.

Begründung zur Regelung der Beitragseinhebung

Die Einhebung des Kurbeitrags wurde in der Satzung so geregelt, dass die organisatorische Abwicklung durch die Kur-Betriebs-GmbH, an der die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld zu 100 % beteiligt ist, erfolgt.

Durch diese Konstruktion wird eine effiziente und praxisgerechte Abwicklung erreicht, da die GmbH bereits mit touristischen Aufgaben durch Betrauungsakt betraut ist, über den direkten Gästekontakt verfügt und somit organisatorisch näher am Vollzug des Kurbeitrags liegt. Die Stadt bleibt dabei stets rechtliche Gläubigerin des Kurbei-

trags und behält die Entscheidungshoheit über sämtlichen hoheitlichen Maßnahmen (z. B. Bescheiderlass, Befreiungen, Vollstreckung).

Für Inhaber von Zweit- und Ferienwohnungen wurde abweichend geregelt, dass der Kurbeitrag unmittelbar durch die Stadt erhoben wird. Grund hierfür ist, dass es sich hierbei nicht um klassische Gästebeiträge im Rahmen der touristischen Beherbergung handelt, sondern um eine besondere Form der Beitragspflicht, die regelmäßig im Rahmen der Grund- und Steuerdaten der Stadt erhoben und kontrolliert werden kann.

Diese Aufgabenteilung gewährleistet einerseits eine bürgernahe und serviceorientierte Abwicklung durch die Kur-Betriebs-GmbH, andererseits eine rechtssichere Behandlung spezieller Beitragstatbestände (Zweit- und Ferienwohnungen) durch die Stadtverwaltung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die organisatorische Übertragung der Einziehung auf die Kur-Betriebs-GmbH gewährleistet eine effiziente und bürgernahe Abwicklung, da die GmbH bereits durch Betrauungsakt mit touristischen Aufgaben betraut ist und über die notwendige Infrastruktur sowie den direkten Gästekontakt verfügt.

Die Stadt Bad Königshofen bleibt rechtliche Gläubigerin des Kurbeitrags und behält die Entscheidungshoheit über sämtlichen hoheitlichen Maßnahmen (z. B. Befreiungen, Bescheiderlass, Vollstreckung).

Der Geschäftsbesorgungsvertrag stellt sicher, dass die GmbH die Beiträge korrekt einzieht, vollständig an die Stadtkasse abführt und die erforderlichen Nachweise führt.

Für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen wird der Kurbeitrag weiterhin direkt durch die Stadt erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die organisatorische Übertragung entstehen keine Mehrkosten, da die Kur-Betriebs-GmbH bereits über das notwendige Personal und die touristische Infrastruktur verfügt.

Eine verbesserte Einnahmesicherheit wird erwartet, da die GmbH durch den direkten Gästekontakt und die vorhandenen Meldestrukturen eine konsequente Beitragseinziehung gewährleistet.

Die Einnahmen aus dem Kurbeitrag fließen vollständig an die Stadt. Die GmbH erhält lediglich eine Kostenabgeltung für den Verwaltungsaufwand, die im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt ist.

Anlagen 1: Entwurf - Geschäftsbesorgungsvertrag (Stand 02.10.2025)

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, den § 10 „Einziehung und Abführung des Kurbeitrags“ in die Kurbeitragssatzung aufzunehmen. Die Einziehung des Kurbeitrags für Übernachtungsgäste wird auf die Kur-Betriebs-GmbH übertragen, an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist. Die Einziehung des Kurbeitrags für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen erfolgt weiterhin unmittelbar durch die Stadtverwaltung.

Zur Umsetzung dieser Regelung wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld und der Kur-Betriebs-GmbH abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der GmbH, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, Abführung und Nachweisführung des Kurbeitrags. Durch die Übertragung der Einziehung auf die GmbH wird die Verwaltungsabwicklung effizienter gestaltet, während die Stadt für Zweit- und Ferienwohnungen die direkte Kontrolle und Transparenz sicherstellt.

2. Satzungsbeschluss

Die Verwaltung empfiehlt, die Kurbeitragssatzung mit den neuen Beitragssätzen gesamt neu zu erlassen und die bisherige Satzung vom 12.05.2023 aufzuheben. Die neue Kurbeitragssatzung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Erhebung eines Kurbeitrags gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf vom 02.10.2025 (Kurbeitragssatzung – KBS). Der Satzungsentwurf wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt, und der Neuerlass wird als Bestandteil des fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzepts der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld festgelegt.

Anlagen 2: Entwurf einer Kurbeitragssatzung (Stand 02.10.2025)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, den § 10 „Einziehung und Abführung des Kurbeitrags“ in die Kurbeitragssatzung aufzunehmen. Die Einziehung des Kurbeitrags für Übernachtungsgäste wird auf die Kur-Betriebs-GmbH übertragen, an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist. Die Einziehung des Kurbeitrags für

Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen erfolgt weiterhin unmittelbar durch die Stadtverwaltung.

Zur Umsetzung dieser Regelung wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld und der Kur-Betriebs-GmbH abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der GmbH, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, Abführung und Nachweisführung des Kurbeitrags. Durch die Übertragung der Einziehung auf die GmbH wird die Verwaltungsabwicklung effizienter gestaltet, während die Stadt für Zweit- und Ferienwohnungen die direkte Kontrolle und Transparenz sicherstellt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Erhebung eines Kurbeitrags gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf vom 02.10.2025 (Kurbeitragssatzung – KBS). Der Satzungsentwurf wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt, und der Neuerlass wird als Bestandteil des fortgeschriebenen Haushaltkonsolidierungskonzepts der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

5.3. Erlass einer Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS); - Beschlussfassung

Die Verwaltung empfiehlt, die Fremdenverkehrsbeitragssatzung gesamt neu zu erlassen und die bisherige Satzung vom 30.04.1992 aufzuheben. Die neue Fremdenverkehrsbeitragssatzung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Herr Auch erläutert noch einmal kurz explizit die Neuberechnung der Vorteilssätze und Vorteilsgruppen, die seit den 70-er Jahren nicht mehr angepasst wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage von Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf vom 01.10.2025 (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS). Der Satzungsentwurf wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Anlagen: Entwurf einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung (Stand 01.10.2025)

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

5.4. Überörtliche Rechnungsprüfung 2019 bis 2022 - Einzelfeststellungen zur 4.2 Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 25.10.2023 bis 14.12.2023 durchgeführt. An der Prüfung waren beteiligt:

- Matthias Hirner, allgemeine Rechnungsprüfung
- Nikolaos Sidirokastritis, allgemeine Rechnungsprüfung
- Frank Schwager, Schwerpunkt Gebühren u. Beitragswesen
- Martin Kuhn, IT-Prüfung

Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft: – Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge – Bestattungseinrichtung – Feuerwehrwesen – Informationstechnik

Die Finanzlage und die Kassenlage der Stadt waren im Berichtszeitraum geordnet. Der Haushaltsausgleich wurde auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft in allen Berichtsjahren erreicht. Die vorhandenen Rücklagemittel wurden im Berichtszeitraum für den Kassenbestand verfügbar gemacht. Kurzzeitige Kontoüberziehungen waren 2019 und 2020 notwendig; größere Kassenkredite benötigte die Stadt im Berichtszeitraum nicht. Die Zahlungsbereitschaft war sichergestellt.

Einzelfeststellungen zur 4.2 Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge:

1. TZ 2 Die Stadt sollte die Beitragssätze überprüfen und ggf. anpassen.

Der Beitragssatz für den Fremdenverkehrsbeitrag beträgt seit 1992 4,0 % (§ 3 Abs. 4 FVBS). Der Kurbeitrag wurde zum 01.01.2023 angehoben (z.B. bei Einzelpersonen auf 2,00 € je Aufenthaltstag). Eine Kalkulation lag der Erhöhung nicht zugrunde; vielmehr erfolgte eine pauschale Erhöhung zur Verbesserung der Einnahmesituation auch im Hinblick auf die Gewährung von Stabilisierungshilfen (Berichtszeitraum: 4,0 Mio. €).

Der Kur- und Badebetrieb wies in den Berichtsjahren - inklusive der Einnahmen aus dem Fremdenverkehrsbeitrag - einen Zuschussbedarf zwischen rd. 765 T€ und rd. 1,6 Mio. € aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weitere Einrichtungen, die zum Teil auch dem Fremdenverkehr zuzurechnen sind, in anderen Haushaltsunterabschnitten nachgewiesen sind (z.B. Archäologisches Museum, WCs, Wanderwege) und in den Berichtsjahren teils beachtliche Unterdeckungen aufwiesen.

Angesichts der nicht unerheblichen Bedeutung der Kur- und Fremdenverkehrsseinrichtungen für die Haushaltswirtschaft der Stadt halten wir es für erforderlich, die Obergrenzen des Betrags des Beitragssatzes in einer Kalkulation zu ermitteln (vgl. zum Ganzen: Wölfl, Der Fremdenverkehrsbeitrag, Stand Januar 2024, Teil II, RdNrn. 5 ff. zu § 3). Auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse (insbesondere den Grad der

Kostendeckung) wäre über eine angemessene Erhöhung des Beitrags bzw. des Beitragssatzes zu entscheiden. Auch wenn es einer Kommune grundsätzlich unbenommen bleibt, nur einen Teil des Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung über Kur-/Fremdenverkehrsbeiträge zu decken (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 KAG), ist auch hier Art. 62 Abs. 2 und 3 GO zu beachten, wonach die besonderen Entgelte den Steuereinnahmen und Kreditaufnahmen grundsätzlich vorgehen. Angesichts der finanziellen Situation der Stadt (geplante Kreditaufnahmen von rd. 7,8 Mio. €) und der Gewährung von Stabilisierungshilfen sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Stadtrates am 02.10.2025 eine Kalkulation zur Ermittlung der zulässigen Obergrenzen für den Beitragssatz des Fremdenverkehrsbeitrages vorgestellt. Auf Grundlage dieser Kalkulation hat der Stadtrat die Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen. Damit wurde der Prüfvermerk umgesetzt.

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 2 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

2. TZ 3 Die Stadt hätte die Fremdenverkehrsbeitragspflicht verschiedener Betriebe zu klären und ggf. Beiträge festzusetzen.

Wir haben stichprobenartig geprüft, ob alle selbständig tätigen, natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Stadt Vorteile erwachsen und die ggf. zum Fremdenverkehrsbeitrag veranlagt wurden, erfasst, und stellen dazu fest:

- a) Wir haben mehrere Fälle ermittelt, die bisher von der Stadt nicht zum Beitrag veranlagt werden, bei denen jedoch jeweils eine Abgabepflicht dem Grunde nach besteht (z.B. Kosmetik-Studio, Wollgeschäft, Psychotherapeutin, Physiotherapeut (vgl. die der Verwaltung überlassene Aufstellung); wir verweisen bezüglich der freien Berufe auch auf die Aufzählung in Wölfl, a.a.O., Teil 2, RdNr. 6 zu § 1).
- b) Bislang wurden Anwälte und Versicherungsagenturen nicht zum Beitrag herangezogen; diese unterliegen jedoch grundsätzlich der Beitragspflicht (vgl. Wölfl, a.a.O., Teil 2, RdNr. 5.37 und 6 zu § 1).
- c) Für die Mutter-Kind-Klinik wird bislang kein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Kurkliniken und Kursanatorien erwachsen regelmäßig unmittelbare Vorteile aus dem Fremdenverkehr und sie sind deshalb der Beitragspflicht zu unterwerfen (vgl. Wölfl, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, RdNr. 112 zu § 3).

d) Bei den in der Stadt betriebenen Tankstellen werden auch im Namen und auf Rechnung von Mineralölgesellschaften Treibstoffe und Mineralöle verkauft. Auch Mineralölgesellschaften können dem Grunde nach der Beitragspflicht unterliegen, vgl. insoweit Wölfl, a.a.O., Teil 2, RdNr. 5.31 zu § 1).

Eine abschließende Klärung der Beitragspflichten war im zeitlichen Rahmen der Prüfung nicht möglich; dies hätte die Stadt in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Dabei sollte der gesamte Bestand auf ähnliche Fälle kontrolliert werden. Die Beitragspflichtigen wären zu ermitteln und aufzufordern, eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 FVBS abzugeben und ggf. zum Fremdenverkehrsbeitrag heranzuziehen.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Inzwischen wurde eine vollständige Überarbeitung der Betriebsartenliste initiiert und umgesetzt. Dabei wurden auch die in der Feststellung genannten Berufsgruppen und Einrichtungen ausdrücklich berücksichtigt – darunter freie Berufe, Versicherungsagenturen, die Mutter-Kind-Klinik sowie weitere gewerbliche Betriebe.

Mit der Überarbeitung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung wurden die rechtlichen Grundlagen für eine erweiterte Heranziehung von Betrieben geschaffen. Beitragspflichtige Betriebe werden künftig systematisch ermittelt, zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 FVBS aufgefordert und – sofern die Voraussetzungen vorliegen – zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen.

Die Feststellung wird künftig beachtet.

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass der unter TZ 3 des Prüfungsberichts genannte Punkt durch die eingeleiteten Maßnahmen als erledigt gilt.

3. TZ 4 Die angewandten Vorteilssätze wären zu überprüfen und ggf. anzupassen.

a) Nach den erteilten Auskünften überprüft die Verwaltung bei einer Neuanmeldung eines Betriebs anhand einer Liste der Vorteilssätze die Einstufung der Betriebe. Dementsprechend waren unabhängig von Lage (Stadtmitte bzw. Marktplatz oder außerhalb) oder Angebot beispielsweise alle Supermärkte (hier befinden sich zwei Märkte direkt am Kurpark mit Therme und Hotels) mit einem Vorteilssatz von 15 % eingestuft; ebenfalls waren beispielsweise alle Bäcker, Friseure oder Ärzte anhand der Liste einheitlich eingestuft.

b) Bei mehreren Ferienwohnungen war ein Vorteilssatz von 75 % hinterlegt; begründet wurde dies mit der Lage der Unterkunft im Stadtgebiet. Die Lage ist jedoch für

den Vorteilssatz bei einer Ferienwohnung in aller Regel unerheblich, da Ferienwohnungen im Allgemeinen zu 100 % touristisch genutzt werden.

c) Wir haben zudem empfohlen, die Vorteilssätze einzelner Branchen zu überprüfen, da diese eher niedrig - auch im Vergleich zu weiteren Vorteilssätzen - scheinen (z.B. Apotheken 3 % bei Kurkliniken im Stadtgebiet). Wir verweisen auf die mündlichen Hinweise unseres Prüfers. Der Vorteilssatz ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FVBS für jeden Fall gesondert zu ermitteln. Dabei ist auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Beitragsschuldners abzustellen.

Die Stadt sollte die angewandten Vorteilssätze - unter der Berücksichtigung von Auswärtslieferungen - auf ihre sachliche Richtigkeit hin überprüfen und ggf. neu festlegen. Überprüfung und Festlegung wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bad Königshofen erhebt gemäß Art. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. der Fremdenverkehrsbeitragssatzung einen Beitrag von denjenigen Unternehmen und Selbständigen, die aus dem Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile ziehen.

Der Beitrag wird auf Basis des Gewinns bzw. Umsatzes ermittelt und mit einem *Vorteilssatz* multipliziert, der den auf den Fremdenverkehr entfallenden Anteil dieser wirtschaftlichen Grundlagen widerspiegeln soll.

Im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde festgestellt,

- dass die derzeit angewendeten Vorteilssätze nicht mehr die aktuelle Fremdenverkehrssituation widerspiegeln,
- dass die rechtliche Vorgabe nach Art. 6 KAG eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung des Vorteilssatzes für jede betroffene Branche verlangt,
- und dass eine Überprüfung und Aktualisierung erforderlich ist, um die Gleichbehandlung aller Beitragspflichtigen sicherzustellen und die Veranlagung rechtssicher zu gestalten.

Die Verwaltung hat eine Überprüfung der angewandten Vorteilssätze durchgeführt. Dabei ergab sich, dass lediglich ein veralteter Einzelfall aus dem Jahr 2010 vorlag, bei dem eine Ferienwohnung mit einem Vorteilssatz von 75 % veranlagt wurde. Dieses Gewerbe wurde jedoch bereits zum 31.12.2016 abgemeldet.

Aktuell werden alle Ferienwohnungen mit einem Vorteilssatz von 100 % veranlagt. Auch bei den übrigen Betriebsarten – darunter Apotheken – wird im Rahmen der laufenden Fortschreibung der Betriebsartenliste auf eine sachgerechte Einstufung und Dokumentation geachtet.

Bei der Überprüfung der Vorteilssätze wurden alle Betriebsarten erfasst (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Gastronomie, Einzelhandel, Apotheken, Bäcker, Friseure, Ärzte usw.) und für jede Branche der Anteil des Umsatzes bzw. Gewinns, der aus touristischen Aktivitäten stammt, geschätzt. Die überarbeiteten Vorteilssätze wurden mit anderen Kommunen, BKPV-Empfehlungen sowie branchenüblichen

Schätzungen verglichen, um eine sachgerechte und rechtlich nachvollziehbare Einstufung sicherzustellen.

Für jede Branche wurden der bisherige Vorteilssatz, der neu festgelegte Vorteilssatz sowie die Begründung (z. B. Fremdenverkehrsanteil, Auswärtslieferungen, Vergleichswerte) erarbeitet und in einer Excel-Liste dokumentiert, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Um die Vorteilssätze besser unterscheiden zu können, wurden bei der Überarbeitung zudem verschiedene Abgabestufen mit jeweils passenden Vorteilssätzen erstellt.

Vorteilsstufe 1 (Vorteilssatz bis 25 %): Unternehmen, die mittelbare, geringe Vorteile durch den Tourismus haben, weil sie zwar keine Leistungen direkt für den Ferien-gast erbringen aber für die Betriebe, die unmittelbar die Leistungen für die Gäste erbringen. Für diese Gruppe ist typisch, dass sie überwiegend für Ortsansässige die Leistung erbringen (z. B. Buchhandlungen, Blumengeschäfte, Handwerker, Bauunternehmer, Tischlereien).

Vorteilsstufe 2 (Vorteilssatz von 25 % bis 50 %): Unternehmen, die mittelbare, nicht nur geringe Vorteile durch den Tourismus haben, die sowohl von Touristen, als auch von Einwohnern frequentiert werden (z. B. Apotheken, Bäckereien, Handarbeitseinzelhandel, Tankstellen).

Vorteilsstufe 3 (Vorteilssatz von 50 % bis 75 %): Unternehmen, die unmittelbare, geringe Vorteile haben, d. h. überwiegend, aber nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind.

Vorteilsstufe 4 (Vorteilssatz von 100 %): Unternehmen, die unmittelbare, nicht nur geringe Vorteile durch den Tourismus erzielen, d. h. Betriebe die nahezu ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind.

Mit der Einführung der Vorteilsstufen wird dem Gebot der Abgabengerechtigkeit nachgegangen, somit werden die Vorteilssätze für die Abgabenschuldner innerhalb einer Vorteilsgruppe und auch im Verhältnis der Vorteilsgruppen untereinander „in sich stimmig“ bzw. „gerecht“ sein und erscheinen nicht willkürlich von der Verwaltung festgelegt.

Die Feststellung wird künftig beachtet.

Beschlussvorschlag 3:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass der unter TZ 4 des Prüfungsberichts genannte Punkt nach der erfolgten Überprüfung als erledigt gilt. Die Vorteilssätze sind regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

4. TZ 5 Die zur Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags notwendigen Grundlagen wären vollständig zu erheben.

In einer nicht unerheblichen Zahl der von uns geprüften Fälle ermittelte die Stadt den Fremdenverkehrsbeitrag auf Grundlage nicht vollständig abgegebener Erklärungen der Beitragspflichtigen. Die Stadt hat den Fremdenverkehrsbeitrag in diesen Fällen nur auf Grundlage des Gewinns oder des Umsatzes berechnet. Die Beitragspflichtigen teilten teilweise seit Jahren lediglich den Gewinn oder Umsatz mit. Eine Doppelberechnung, wie sie durch die rechtsgültige Satzung zwingend vorgeschrieben ist, führte die Stadt in diesen Fällen nicht durch.

Hierzu stellen wir fest:

Nach § 2 Abs. 2 FVBS wird der Fremdenverkehrsbeitrag auf Grundlage des Gewinns und des steuerbaren Umsatzes ermittelt. Hierzu ist eine Doppelberechnung durchzuführen. Führt die Berechnung nach dem steuerbaren Umsatz zu einer höheren Beitragschuld als nach dem einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, so ist dieses Ergebnis für die Beitragshöhe maßgeblich. Zur Ermittlung der Beitragschuld haben die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 2 FVBS eine Erklärung nach Formblatt abzugeben. Hierbei gelten die Besteuerungsgrundsätze (Art 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) KAG) und die Mitwirkungspflichten der Abgabenordnung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) KAG) entsprechend.

Die Stadt hätte künftig die Beitragspflichtigen zur vollständigen Erklärung der für die Beitragserhebung notwendigen Tatsachen aufzufordern. Bei der Festsetzung von Fremdenverkehrsbeiträgen ist i.d.R. eine Doppelberechnung nach Gewinn und Umsatz durchzuführen.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Bislang wurden bei Veranlagungsfällen, in denen Verluste gemeldet wurden, die Gewinne mit 0,00 € angesetzt. Die Veranlagung erfolgte daraufhin ausschließlich auf Basis des steuerbaren Umsatzes. Seit der Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrags 2022 wird jedoch auch der gemeldete Verlust berücksichtigt, sodass eine gerechtere und sachgerechtere Veranlagung erfolgen kann.

Es gibt allerdings weiterhin Fälle, in denen lediglich der steuerbare Umsatz herangezogen werden kann, wie beispielsweise bei Supermärkten und Getränkemärkten. Hier stehen die erforderlichen einkommen- und steuerrechtlichen Gewinnzahlen nicht filialbezogen zur Verfügung.

Die Verwaltung hat zudem mit der Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung die Grundlage geschaffen, dass die Beitragserhebung künftig nur noch auf Basis vollständiger Angaben erfolgen darf. Beitragspflichtige werden systematisch zur Abgabe vollständiger Erklärungen (Umsatz und Gewinn) verpflichtet. Die Doppelberechnung nach § 2 Abs. 2 FVBS ist künftig zwingender Bestandteil der Veranlagungspraxis.

Die Feststellung wird künftig beachtet.

Beschlussvorschlag 4:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass der unter TZ 5 des Prüfungsberichts genannte Punkt durch die eingeleiteten Maßnahmen als erledigt gilt.

5. TZ 6 Feststellungen zu unklaren bzw. rechtlich bedenklichen Regelungen der Kurbeitragssatzung

a) Fehlende Definition der „Gruppe“ sowie Beitragsermäßigung für Gruppen

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 der KBS regelt, dass der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag bei Gruppen je Person 1,40 € beträgt. Die Satzung enthält jedoch keine Definition, wann es sich um eine Gruppe handelt. Die Regelung ist u.E. zu unbestimmt.

Zum anderen begegnen der Regelung Bedenken hinsichtlich der Beitragsermäßigung an sich: Für die Verwirklichung des Kurbeitragstatbestands ist neben dem Aufenthalt eines Ortsfremden die objektive Möglichkeit der Nutzung von beitragsfähigen Einrichtungen und/oder des Besuchs von beitragsfähigen Veranstaltungen erforderlich. Die Teilnehmer einer Gruppe haben objektiv denselben Zugang zu den Einrichtungen und Veranstaltungen und somit denselben Vorteil wie Einzelpersonen. Wir verweisen bezüglich möglicher Ermäßigungen auf die Ausführungen in Wölf, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, RdNrn. 65 ff. zu § 2.

b) Definition „Familie“ und Probleme beim Vollzug aufgrund der Definition

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 KBS werden u.a. Ermäßigungen für Familien geregelt, wobei Abs. 3 hierzu ausführt: „*Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind beitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der weiteren Person einer Familie.*“

Die Beschränkung auf Ehegatten begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Wir verweisen hierzu auf die Rechtsprechung des BayVGH zur Aufenthaltsvermutung bei Ehegatten von Zweitwohnungsinhabern (vgl. Wölf, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, RdNr. 59 zu § 2).

Zudem ist die Regelung auch in der Praxis kaum vollziehbar, da durch die Beherbergungsbetriebe bzw. die Kurbetriebe anhand von Nachweisen die Ehegatteneigenschaft geprüft werden müsste. Eine Stichprobe in einem Übernachtungsbetrieb ergab, dass dort laut Aushang der Kurbeitrag für zwei Personen 3,70 € beträgt, unabhängig von den Regelungen der KBS. Auf das kommentierte Satzungsmuster in Wölf, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, § 4 haben wir hingewiesen.

Zu Buchstaben a) und b): Die KBS sollte entsprechend geändert werden.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die in der Prüfung aufgezeigten Punkte aufgegriffen und § 4 der Kurbeitragssatzung vollständig überarbeitet. Die überarbeitete Fassung wurde dem

Stadtrat am 02.10.2025 im Rahmen der Beratungen vorgelegt und durch Beschluss neu geregelt. Damit wurden die angesprochenen rechtlichen und praktischen Probleme (Definition „Gruppe“, Familienbegriff, Ermäßigungsregelungen) ausgeräumt.

Beschlussvorschlag 5:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass die unter TZ 6 aufgeführten Punkte durch die Neuregelung des § 4 der Kurbeitragssatzung in der Sitzung vom 02.10.2025 erledigt sind.

6. TZ 7 Die Stadt erhob (entgegen der Regelung in der KBS) bisher keinen Kurbeitrag von Tagesgästen, die eine Kureinrichtung nutzte.

Bisher knüpfte die Stadt die Entrichtung eines Kurbeitrags in der Praxis an das Vorliegen (mindestens) einer Übernachtung im Kurgebiet. Tagesgäste blieben bei der Festsetzung von Kurbeiträgen außer Betracht. Nach § 6 Abs. 4 KBS sind Inhaber von Kuranstalten verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Stadt abzuführen. Diese Regelung wurde bisher nicht vollzogen.

Hierzu bemerken wir:

Grundsätzlich unterliegen auch sog. Tagesgäste der Beitragspflicht, sofern sie sich nicht nur ganz kurzfristig im Kurgebiet aufhalten. Dabei kann schon eine Aufenthaltsdauer von wenigen Stunden genügen. Insbesondere können die beitragsfähigen Einrichtungen auch unabhängig von einer Übernachtung genutzt werden. Derartige Gäste sind im Allgemeinen aus praktischen Gründen nur sehr schwierig zu erfassen. Sie können daher i.d.R. nicht oder nur mit sehr großem Kontrollaufwand zum Kurbeitrag herangezogen werden.

Benutzen sie hingegen eine Kuranstalt (wie hier z.B. die FrankenTherme), so setzen sie einen greifbaren Tatbestand, aufgrund dessen sie zum Beitrag herangezogen werden können.² Der Gleichbehandlungsgrundsatz zwingt die Stadt mit Blick auf die Übernachtungsgäste zu keiner anderen Betrachtung, da auch bei diesen je nach An- oder Abreise, Gestaltung des Aufenthalts und Jahreszeit die Inanspruchnahmemöglichkeiten auf einen kurzen Zeitraum zusammenschrumpfen können (vgl. Wölfle, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, RdNr. 49 zu § 2).

Nach Auskunft der Verwaltung besuchten z.B. 2022 rd. 83.000 Gäste das Thermalbad. Demnach bestehen noch größere finanzielle Reserven bei der Einhebung von Kurbeiträgen. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit und nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Zuschussbedarf der Fremdenverkehrsförderung (vgl. auch TZ 2), sollten die Möglichkeiten zur Einhebung des Kurbeitrags von Tagesgästen näher geprüft und ggf. ausgeschöpft werden. Der Stadtrat hätte sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die in § 6 Abs. 4 KBS vorgesehene Erhebung des Kurbeitrags von Tagesgästen wurde bislang aus praktischen Gründen nicht umgesetzt. Die Beitragserhebung bei dieser Besuchergruppe ist mit erheblichem Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden.

Im Zuge der vollständigen Überarbeitung des § 4 KBS wurde auch die Frage der Tagesgäste berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.10.2025 entschieden, dass die Erhebung des Kurbeitrags weiterhin auf Übernachtungsgäste beschränkt bleibt. Die rechtlichen und organisatorischen Probleme einer Vollziehung der bisherigen Regelung machten eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Damit wurde die bisherige Rechtslage bereinigt, und die in der Prüfung angesprochenen Punkte sind durch die Neuregelung erledigt.

Beschlussvorschlag 6:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass die unter TZ 7 aufgeführten Punkte durch die Neufassung der Kurbeitragssatzung in der Sitzung vom 02.10.2025 erledigt sind.

7. TZ 8 Weitere Feststellungen zur Erhebung des Kurbeitrags

- a) Für die Patienten der Kurkliniken wird ein Kurbeitrag von 1,40 €/Tag erhoben. Dies widerspricht den Regelungen der Satzung, in denen eine entsprechende Ermäßigung nicht vorgesehen ist. Zu möglichen Ermäßigungen verweisen wir auf Wölfle, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, RdNrn. 65 ff. zu § 2.
- b) Für die Wohnmobilisten an der Therme wird eine Tagespauschale von 15 € erhoben. Diese beinhaltet auch einen Kurbeitrag von 3,70 € (zwei Personen), unabhängig von der tatsächlichen Belegung des Wohnmobiels. Die Einhebung des Kurbeitrags von 3,70 € entspricht nicht den Regelungen der KBS; zum einen spiegelt sich nicht die tatsächliche Belegung des Fahrzeugs wider, zum anderen ist die Form der Ermäßigung in der Satzung nicht vorgesehen. Da sich die Wohnmobilisten nach den erteilten Auskünften direkt beim Kurbetrieb anmelden und ihre Übernachtungsentgelte dort entrichten, wäre es problemlos möglich, satzungsgemäß zu veranlagen.
- c) Für Zweitwohnungsbesitzer wurde der Kurbeitrag dahingehend pauschaliert, dass der 50-fache Kurbeitragssatz zu entrichten ist (§ 7 Abs. 1 KBS). Begründet wurde dies damit, dass nach Rückfrage bei einem Kalkulationsbüro für „Süddeutschland mit der 54-Tage-Regel gerechnet werden kann.“

Die Pauschalierung des Kurbeitrags ist an sich zwar zulässig (vgl. Art. 7 Abs. 3 i.V. mit Art. 3 Abs. 4 KAG), allerdings nur soweit „sie die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis im Einzelfall voraussichtlich nicht wesentlich verändert“ (vgl. Art. 3 Abs. 4 KAG). Durch die Pauschalierung soll im Wesentlichen der Kurbeitrag

erreicht werden, der sich bei einer „Spitzabrechnung“ ergeben würde. Wesentliche Grundlage für die Pauschalierung sind demnach die durchschnittlichen Aufenthaltsstage, die die Verwaltung für Zweitwohnungsinhaber bisher nicht ermittelte. Die Pauschale darf jedoch nicht willkürlich gegriffen werden, sondern ist nachvollziehbar zu ermitteln. Für die Ermittlung kann sich die Verwaltung verschiedener Möglichkeiten bedienen. So sind u.a. eine Befragung der Zweitwohnungsinhaber (zur Auskunftspflicht vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 KAG) oder Auskünfte von Zweitwohnungsinhabern über ihre jeweilige jährliche Aufenthaltsdauer im Kurort, die sie anderen Behörden gegenüber abgegeben haben, als Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer möglich (vgl. Schieder/ Happ, Bayerisches Kommunalabgabengesetz, Stand November 2021, RdNr. 28 zu Art. 7 KAG). Die Stadt sollte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Zweitwohnungsinhabern ermitteln und diese der Pauschalierung zu Grunde zu legen.

Erledigungsstand / Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Prüfung angesprochenen Punkte wurden im Zuge der Überarbeitung der Kurbeitragssatzung berücksichtigt:

- a) Für Patienten der Kurkliniken wurde die bisherige Praxis beendet; künftig erfolgt eine satzungsgemäße Veranlagung ohne unzulässige Pauschalmäßigungen.
- b) Für Wohnmobilisten wurde zwischenzeitlich eine eindeutige und satzungsgemäße Grundlage geschaffen. Bereits im Prüfungszeitraum fiel diese Nutzergruppe unter die Regelungen des § 4 der Kurbeitragssatzung (KBS). Zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Anwendung wurde die Kur-Betriebs-GmbH angewiesen, den Kurbeitrag künftig nach der tatsächlichen Belegung der Wohnmobile zu erheben. Damit ist gewährleistet, dass die Beitragserhebung nachvollziehbar, gleichbehandelnd und im Einklang mit den satzungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- c) Für Zweitwohnungsbesitzer wurde eine Jahreskurabgabe kalkuliert und in § 7 der Kurbeitragssatzung neu geregelt. Diese Neuregelung wurde dem Stadtrat am 02.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt und beschlossen.

Beschlussvorschlag 7:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass die unter TZ 8 aufgeführten Punkte durch die Neufassung der Kurbeitragssatzung in der Sitzung vom 02.10.2025 erledigt sind.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Dr. Köth an und verzichtet auf die vollumfängliche Verlesung der Textziffern, da diese bereits im Vorfeld im RIS eingestellt waren und in der Vorbesprechung umfangreich behandelt wurden. Es wird lediglich die Stellungnahme der Verwaltung und der Beschlussvorschlag verlesen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass der unter Ziffer TZ 2 des Prüfberichts genannte Punkt durch die Beschlussfassung vom 02.10.2025 erledigt ist.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass der unter TZ 3 des Prüfungsberichts genannte Punkt durch die eingeleiteten Maßnahmen als erledigt gilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass der unter TZ 4 des Prüfungsberichts genannte Punkt nach der erfolgten Überprüfung als erledigt gilt. Die Vorteilssätze sind regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass der unter TZ 5 des Prüfungsberichts genannte Punkt durch die eingeleiteten Maßnahmen als erledigt gilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass die unter TZ 6 aufgeführten Punkte durch die Neuregelung des § 4 der Kurbeitragssatzung in der Sitzung vom 02.10.2025 erledigt sind.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass die unter TZ 7 aufgeführten Punkte durch die Neufassung der Kurbeitragssatzung in der Sitzung vom 02.10.2025 erledigt sind.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld stellt fest, dass die unter TZ 8 aufgeführten Punkte durch die Neufassung der Kurbeitragssatzung in der Sitzung vom 02.10.2025 erledigt sind.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

6. Städtebauförderung - Bedarfsmitteilung 2026

Mit der Bedarfsmitteilung wird der Finanzbedarf für das Jahr 2026 im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm beim Zuschussgeber angemeldet. In Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken ist für 2026 die Fortsetzung der Rathaussanierung vorgesehen. Für die Folgejahre sind außerdem die Fortführung der Sanierungsberatungen sowie die Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungsprogramms (ISEK) und ein Abschlussbericht über die im bayerischen Programm geförderten Maßnahmen geplant. Weiterhin sind die Neugestaltung der Kellereistraße - West nach der notwendigen Kanal- und Wasserleitungserneuerung, die Errichtung eines altstadtnahen Parkplatzes mit Grünanlage auf einer Teilfläche des ehemaligen Krankenhausareals sowie die Neugestaltung des Marktplatzes und der Hindenburgstraße angedacht.

Beschluss:

Der Bedarfsmitteilung für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm 2026 mit der Fortschreibung bis 2029 wird zugestimmt. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Sanierung der Altstadt für erforderlich gehalten. Soweit Maßnahmen außerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes liegen, sollen diese nach § 140 Nr. 7 Baugesetzbuch gefördert werden, da die Maßnahmen dem Sinn und Zweck der Sanierung entsprechen. Die erforderlichen Eigenmittel sind im Rahmen des Haushaltes bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

7. nichtöffentliche Entscheidungen

8. Informationen

Der 1. Bürgermeister lädt alle Bürgerinnen und Bürger erneut recht herzlich zu den Bürgerversammlungen ab 13.10.2025 ein, ebenso zur Veranstaltung „Jahr des Wassers“ am 14.10.2025 um 18.30 Uhr in der Trinkkur- und Wandelhalle.

Stadtrat Herr Fischer kritisiert den Zustand der Straßen im nördlichen Stadtbereich, die durch den Gipsabbruch der Firma Knauf erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurden sind. Er regt an, den Innenstadtbereich für den Schwerlastverkehr zu sperren, gerade auch die Straße Hoher Markstein, die gerne als „Abkürzung“ benutzt würde.

Stadtrat Herr Helmerich möchte wissen, ob dies dann auch den Busverkehr betreffen würde, da er hier gerade die Zeit als Problem einstufen würde.

Stadtrat Thomas Fischer möchte wissen, ob man irgendwie auf den Glasfaserausbau Einfluss nehmen könne. Dies sei allerdings schwierig, da oftmals die Trassen geplant und zeitlich eingetaktet sind.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Bad Königshofen, den 13.11.2025

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin